

Allgemeine Versicherungsbedingungen

AKTIVAS-PREMIUM-Versicherung

(AVB AKTIVAS-Premium August 2018 - CH)

Je nach gewählter Deklaration der Versicherungssummen gelten folgende Bestimmungen

- A Pauschaldeklaration
- B Einzeldeklaration

Die Klauseln 01 - 06 gelten für beide Deklarationen.

A Pauschaldeklaration

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	12	Übersversicherung
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	13	Mehrfachversicherung
3	Versicherungsort	14	Sachverständigenverfahren
4	Versicherungssumme; Versicherungswert	15	Zahlung der Entschädigung
5	Versicherte und nicht versicherte Kosten	16	Wiederherbeigeschaffte Sachen
6	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	17	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
7	Beginn und Ende der Versicherung	18	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
8	Prämien	19	Brokerklausel
9	Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt	20	Verjährung
10	Obliegenheiten im Schadenfall	21	Gerichtstand
11	Besondere Verwirklichungsgründe	22	Gesetzliche Bestimmungen

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1** Versicherte Sachen sind:
- Fotografische Geräte / fotografisches Equipment
 - Filmische Geräte / filmisches Equipment
 - dazugehörige Komponenten, die üblicherweise in einem Foto-/Filmstudio bzw. bei Fotografen/Filmern Verwendung finden, wie z.B. EDV, Drucker, Entwicklungsgeräte, usw.
- 1.2** Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
- 1.3** Nicht versicherte Sachen sind
- 1.3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkassetten, Reagenzgefässe;
- 1.3.2 Werkzeuge aller Art;
- 1.3.3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.
- 1.3.4 Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geliehenen Sachen
- 1.3.5 Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken) versicherter Anlagen und Geräte
- 1.3.6 Smartphones und andere Handys
- 1.4** Nur auf besondere Vereinbarung versicherbar sind
- 1.4.1 Flugobjekte wie Drohnen

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Technische Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- 2.1.2 Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- 2.1.3 Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen;

2.1.4 Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

2.1.5 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2.2 Fahrhabeversicherung

Fahrhabe unterliegt der obligatorischen Elementarschadenverordnung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist. Davon ausgenommen sind übrige Sachen, Vermögen sowie Spezialrisiken gemäss AVO Art. 172.

Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch:

2.2.1 Feuerschäden

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2.2.2 Elementarschäden

Darunter fallen die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Keine Elementarschäden sind Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, Schäden die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Erschütterungen welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen, Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

2.3 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von aussen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von aussen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.4 Daten

Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2.5 Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

- 2.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion;
- 2.5.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- 2.5.3 Leitungswasser.
- 2.5.4 Ziffern 2.8 bis 2.8.10 bleiben unberührt

2.6 Versicherungsschutz in Fahrzeugen

- 2.6.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von aussen nicht einsehbar Kofferraum oder Innenraum des allseits verschlossenen Fahrzeuges befinden.
Ein Kombifahrzeug mit betätigtem Sichtschutz (z.B. Rollo) genügt den Anforderungen eines fest umschlossenen und von aussen nicht einsehbar Kofferraums.

Auf Ziffer 9.8.2 wird hingewiesen.

- 2.6.2 Sofern die in Ziffer 2.6.1 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, besteht Versicherungsschutz auch in einsehbar eigenen Fahrzeugen, wenn diese durch eine Alarmanlage gesichert sind. Die Notwendigkeit einer Alarmanlage entfällt bei Fremdfahrzeugen.

- 2.6.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines, zur allgemeinen Benutzung, offenstehenden Platzes.

2.7 Versicherungsschutz unter Wasser

Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen Berechtigten bestimmungsgemäss unter Wasser mitgeführt werden und mit der mitführenden Person durch Seil, Ketten oder dergleichen fest verbunden sind.

2.8 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.8.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- 2.8.2 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben sowie innere Unruhen (abweichend gilt Klausel 03);
- 2.8.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.8.4 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.8.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.8.6 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.3 bleibt unberührt;
- 2.8.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmässig repariert war;
- 2.8.8 an Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;
- 2.8.9 für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 2.8.10 für die eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

3 Versicherungsort

- 3.1 Stationär versicherte Sachen sind an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten versichert. Für ausserhalb des Versicherungsortes eingesetzte versicherte Sachen gilt weltweiter Versicherungsschutz.
- 3.2 Versicherungsschutz besteht auch während eines Transports, sofern die versicherten Sachen sachgemäss verpackt worden sind.

4 Versicherungssumme; Versicherungswert

- 4.1 Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme muss der Summe der Einzel-Versicherungswerte aller Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt eine Unterversicherung vor. (Ziffer 9.7)
- 4.1.1 Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).
- 4.1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten massgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- 4.1.3 Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- 4.1.4 Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten massgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- 4.1.5 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- 4.1.6 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.
- 4.1.7 Im Schadenfall kann der Versicherer geeignete Eigentumsnachweise vom Versicherungsnehmer anfordern.

4.2 Miet- und Leihgeräte

Generell gelten Miet- und Leihgeräte bis zu einem Gesamtwert von 25% der Versicherungssumme der versicherten Sachen (im Minimum aber CHF 6'000, im Maximum CHF 12'000) als mitversichert, sofern diese von einem professionellen Betrieb (Fotofachbetrieb, Hersteller, etc.) vermietet bzw. entliehen werden.

Höhere Werte müssen, gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart werden. Bei Miet- und Leihgeräten wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Diese Deckung gilt im Maximum für eine kurzfristige Miet- bzw. Leihdauer von 6 Monaten pro Gerät, ansonsten muss die Versicherungssumme entsprechend angepasst werden.

5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 5.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens den Versicherungswert der betroffenen versicherten Sache; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 5.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschüssen.

5.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- 5.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines

dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

5.2.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens den Versicherungswert der betroffenen versicherten Sache.

5.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit höchstens CHF 6'000 auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

5.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.3.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

6 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

6.1 Sicherheitsvorschriften

6.1.1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

6.1.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

6.1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 6.1.1 und 6.1.2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Helvetia, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

6.2 Gefahrenerhöhung und -verminderung

6.2.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien festgestellt haben, ist Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen.

6.2.2 Bei Gefahrenerhöhung kann Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat Helvetia Anspruch auf die tarifmässige Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

6.2.3 Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

6.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

6.3.1 Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

6.3.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist, das Versäumnis unverschuldet erfolgte oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

6.3.3 Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

6.3.4 Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

7 Beginn und Ende der Versicherung

7.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, für standortversicherte Sachen jedoch frühestens, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

Abweichend davon beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Klausel 05, Nr. 1) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen.

7.2 Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

7.3 Bei Kündigung des Brokermandats von AKTIVAS Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH endet die Versicherung auf den nächsten Verfall.

8 Prämien

8.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziffer 8.4 bleibt vorbehalten.

8.2 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

8.3 Ändern sich die Prämien, die Selbsthaltsregelung oder die Haftungsbegrenzungen des Tarifes, kann Helvetia die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Helvetia eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

8.4 Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus irgendeinem Grund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnungen bleiben vorbehalten.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt

b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

9 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt

- 9.1** Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz (Ziffer 9.2).
- Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.
- 9.2** Geldersatz bedeutet
- 9.2.1 im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;
- 9.2.2 im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäss Ziffer 4.1.
- Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.
- 9.3** Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäss Ziffer 4.1.
- Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
- 9.4** Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für
- 9.4.1 Teile gemäss Ziffer 1.3.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- 9.4.2 Eil- und Expressfracht;
- 9.4.3 Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.
- 9.4.4 Mietgeräte, die für die betroffene Sache beschafft werden, vorausgesetzt, dass ein professioneller Vermieter in Anspruch genommen wird und die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden.
Die Entschädigung ist pro Tag maximiert mit 3 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache und wird längstens für die Dauer von 14 Tagen gezahlt; beginnend mit dem Datum der Schadenfeststellung.
- 9.5** Für versicherte Daten leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung.
- 9.6** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 9.6.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);
- 9.6.2 zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;
- 9.6.3 Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;
- 9.6.4 Mehrkosten durch behelfsmässige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 9.6.5 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
- 9.7** Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäss Ziffern 9.2 bis 9.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 9.8** Der Selbstbehalt ist wie folgt geregelt:
- 9.8.1 An jedem ersatzpflichtigen Schadenfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem in der Police vereinbarten Betrag selbst.
- 9.8.2 Abweichender Selbstbehalt bei Diebstahl aus Fahrzeugen ohne Aufbruchspuren
- Bei einem versicherten Diebstahl aus Fahrzeugen ohne Aufbruchspuren, gilt:
- in der Schweiz sowie in der europäischen Union (EU) ein Selbstbehalt von 20% der Entschädigung, mind. jedoch der in der Police vereinbarte Selbstbehalt.
 - in der restlichen Welt ein Selbstbehalt von 30% der Entschädigung, mind. jedoch der in der Police vereinbarte Selbstbehalt.

9.8.3 Abweichender Selbstbehalt bei Elementarereignissen:

Der Anspruchsberechtigte hat 10 % der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000. Er wird pro Ereignis einmal abgezogen

Leistungsbegrenzungen:

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25'000'000, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachfolgendem Absatz;
- übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss Ziffer 2.2.2. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

9.9 Bei Schadenfreiheit vermindert sich der Selbstbehalt wie folgt*:

Anzahl der schadenfreien Versicherungsjahre = SFR-Klasse	Selbstbehalt vermindert sich im Schadenfall um	Rückstufung im Schadenfall in die SFR-Klasse
0	-	0
1	-	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3 = SB null	0
5	3/3 = SB null	2
6	3/3 = SB null	3
7	3/3 = SB null	4

*Dies gilt nicht für Elementarereignisse und den versicherten Diebstahl aus Fahrzeugen ohne Aufbruchspuren.

Als Schadenfall werden nur Leistungsfälle mit Zahlungen gewertet. Die erreichte SFR-Klasse bleibt beim Wechsel des Tarifes oder des Selbstbehalts bestehen.

10 Obliegenheiten im Schadenfall

- 10.1** Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat
- 10.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- 10.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 10.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- 10.2** Schäden, die im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 10.3** Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind ausserdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.
- 10.4** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 10.5** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

10.6 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.4. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10.7 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

11 Besondere Verwirkungsgründe

11.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte

11.1.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;

11.1.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

11.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12 Überversicherung

12.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer gemäss VVG Art. 51 die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

12.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13 Mehrfachversicherung

13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von VVG Art. 53.

14 Sachverständigenverfahren

14.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

14.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellung, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von

der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

14.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

15 Zahlung der Entschädigung

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen vier Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.2 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4 Prozent zu verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.3 Der Lauf der Fristen gemäss Ziffer 15.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Zinsen für den Betrag gemäss Ziffer 15.1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

15.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

15.4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

15.4.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16 Wiederherbeigeschaffte Sachen

16.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

16.3 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

17 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

17.1 Die Versicherungssummen ändern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

17.2 Nach jedem Schadenfall, für den Helvetia Leistungen zu erbringen hat, kann

a) der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,

b) Helvetia spätestens bei Auszahlung

den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

17.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, endet die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei Helvetia.

Kündigt Helvetia, endet die Versicherung 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

18 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

18.1 Anzeigen und Erklärungen müssen der Helvetia in schriftlicher Form eingereicht werden.

18.2 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

19 Brokerklausel

- 19.1 Die Firma **AKTIVAS**
Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH
Ludwigstr. 2 a
D-85622 Feldkirchen

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich und vollinhaltlich an den Versicherer weiterzuleiten.

- 19.2 Eine vom Versicherer dem Broker gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

20 Verjährung

- 20.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 20.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadeneignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

21 Gerichtstand

Für Ansprüche aus dem schweizerischen Versicherungsvertrag kann Helvetia am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Helvetia belangt werden.

22 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

B Einzeldeklaration

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	12	Übersicherung
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	13	Mehrfachversicherung
3	Versicherungsort	14	Sachverständigenverfahren
4	Versicherungssumme; Versicherungswert	15	Zahlung der Entschädigung
5	Versicherte und nicht versicherte Kosten	16	Wiederherbeigeschaffte Sachen
6	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	17	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
7	Beginn und Ende der Versicherung	18	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
8	Prämien	19	Brokerklausel
9	Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt	20	Verjährung
10	Obliegenheiten im Schadenfall	21	Gerichtstand
11	Besondere Verwirkungsgründe	22	Gesetzliche Bestimmungen

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1** Versicherte Sachen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
- Fotografische Geräte / fotografisches Equipment
 - Filmische Geräte / filmisches Equipment
 - dazugehörige Komponenten, die üblicherweise in einem Foto-/Filmstudio bzw. bei Fotografen/Filmern Verwendung finden, wie z.B. EDV, Drucker, Entwicklungsgeräte, usw.
- 1.2** Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
- 1.3** Nicht versicherte Sachen sind
- 1.3.1** Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkassetten, Reagenzgefässe;
- 1.3.2** Werkzeuge aller Art;
- 1.3.3** sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.
- 1.3.4** Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geliehenen Sachen
- 1.3.5** Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken) versicherter Anlagen und Geräte
- 1.3.6** Smartphones und andere Handys
- 1.4** Nur auf besondere Vereinbarung versicherbar sind
- 1.4.1** Flugobjekte wie Drohnen

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 2.1.1** Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- 2.1.2** Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- 2.1.3** Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- 2.1.4** Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

2.1.5 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2.1.6 Feuerschäden

Als solche bezeichnen diese Bedingungen Schäden, die entstehen durch:

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2.1.7 Elementarschäden

Darunter fallen die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Keine Elementarschäden sind Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, Schäden die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Erschütterungen welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen, Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von aussen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von aussen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Daten

Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2.4 Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

2.4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion;

2.4.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;

2.4.3 Leitungswasser.

2.4.4 Ziffern 2.7 bis 2.7.10 bleiben unberührt

2.5 Versicherungsschutz in Fahrzeugen

2.5.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von aussen nicht einsehbar Kofferraum oder Innenraum des allseits verschlossenen Fahrzeuges befinden.
Ein Kombifahrzeug mit betätigtem Sichtschutz (z.B. Rollo) genügt den Anforderungen eines fest umschlossenen und von aussen nicht einsehbar Kofferraums.

Auf Ziffer 9.7.2. wird hingewiesen.

2.5.2 Sofern die in Ziffer 2.5.1 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, besteht Versicherungsschutz auch in einsehbar eigenen Fahrzeugen, wenn diese durch eine Alarmanlage gesichert sind. Die Notwendigkeit einer Alarmanlage entfällt bei Fremdfahrzeugen.

2.5.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines, zur allgemeinen Benutzung, offen stehenden Platzes.

2.6 Versicherungsschutz unter Wasser

Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen Berechtigten bestimmungsgemäss unter Wasser mitgeführt werden und mit der mitführenden Person durch Seil, Ketten oder dergleichen fest verbunden sind.

2.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.7.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- 2.7.2 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben sowie innere Unruhen (abweichend gilt Klausel 03);
- 2.7.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.7.4 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.7.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.7.6 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.2 bleibt unberührt;
- 2.7.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmässig repariert war;
- 2.7.8 an Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;
- 2.7.9 für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.
- 2.7.10 für die eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

3 Versicherungsort

- 3.1 Stationär versicherte Sachen sind an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten versichert. Für ausserhalb des Versicherungsortes eingesetzte versicherte Sachen gilt weltweiter Versicherungsschutz.
- 3.2 Versicherungsschutz besteht auch während eines Transports, sofern die versicherten Sachen sachgemäss verpackt worden sind.

4 Versicherungssumme; Versicherungswert

4.1 Als Versicherungswert gilt der Wert, der vom Versicherungsnehmer in der Geräteliste der jeweiligen Position beigemessen wurde. In Ermangelung eines Wertes für eine versicherte Sache kann der Wert des aktuellen Nachfolgemodells gleicher Art und Güte versichert werden. Maximal gilt der Neuwert.

Die aufgegebenen Versicherungssummen gelten als feste Taxe.

Im Schadenfall kann der Versicherer geeignete Eigentumsnachweise vom Versicherungsnehmer anfordern.

4.2 Miet- und Leihgeräte

Generell gelten Miet- und Leihgeräte bis zu einem Gesamtwert von 25% der Versicherungssumme der versicherten Sachen (im Minimum aber CHF 6'000, im Maximum CHF 12'000) als mitversichert, sofern diese von einem professionellen Betrieb (Fotofachbetrieb, Hersteller, etc.) vermietet bzw. entliehen werden.

Höhere Werte müssen, gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart werden. Bei Miet- und Leihgeräten wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Diese Deckung gilt im Maximum für kurzfristige Miet- bzw. Leihdauer von 6 Monaten pro Gerät, ansonsten muss die Position in die Geräteliste aufgenommen werden.

5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 5.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 5.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschüssen.

5.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- 5.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 5.2.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

5.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit höchstens CHF 6'000 auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- 5.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.3.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

6 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

6.1 Sicherheitsvorschriften

6.1.1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

6.1.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

6.1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 6.1.1 und 6.1.2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Helvetia, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

6.2 Gefahrenerhöhung und -verminderung

6.2.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien festgestellt haben, ist Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen.

6.2.2 Bei Gefahrenerhöhung kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Helvetia Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

6.2.3 Bei Gefahrverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

6.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

6.3.1 Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

6.3.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist, das Versäumnis unverschuldet erfolgte oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

6.3.3 Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

6.3.4 Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

7 Beginn und Ende der Versicherung

7.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, für standortversicherte Sachen jedoch frühestens, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

7.2 Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

7.3 Bei Kündigung des Brokermandats von AKTIVAS Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH endet die Versicherung auf den nächsten Verfall.

8 Prämien

8.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziffer 8.4 bleibt vorbehalten.

8.2 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

8.3 Ändern sich die Prämien, die Selbsthaltsregelung oder die Haftungsbegrenzungen des Tarifes, kann die Helvetia die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Helvetia eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

8.4 Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus irgendeinem Grund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnungen bleiben vorbehalten.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

9 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt

9.1 Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz (Ziffer 9.2).

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

9.2 Geldersatz bedeutet

9.2.1 im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

9.2.2 im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäss Ziffer 4.1.

Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

9.3 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäss Ziffer 4.1.

Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

9.4 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

9.4.1 Teile gemäss Ziffer 1.3.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

9.4.2 Eil- und Expressfracht;

9.4.3 Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

9.4.4 Mietgeräte, die für die betroffene Sache beschafft werden, vorausgesetzt, dass ein professioneller Vermieter Anspruch genommen wird und die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Die Entschädigung ist pro Tag maximiert mit 3 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position und wird längstens für die Dauer von 14 Tagen gezahlt; beginnend mit dem Datum der Schadenfeststellung.

9.5 Für versicherte Daten leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung.

9.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

9.6.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);

9.6.2 zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

9.6.3 Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;

9.6.4 Mehrkosten durch behelfsmässige oder vorläufige Wiederherstellung;

9.6.5 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

9.7 Der Selbstbehalt ist wie folgt geregelt:

9.7.1 An jedem ersatzpflichtigen Schadenfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem in der Police vereinbarten Betrag selbst.

9.7.2 Abweichender Selbstbehalt bei Diebstahl aus Fahrzeugen ohne Aufbruchspuren

Bei einem versicherten Diebstahl aus Fahrzeugen ohne Aufbruchspuren, gilt:

- in der Schweiz sowie in der europäischen Union (EU) ein Selbstbehalt von 20%, mind. jedoch der in der Police vereinbarte Selbstbehalt.
- in der restlichen Welt ein Selbstbehalt von 30%, mind. jedoch der in der Police vereinbarte Selbstbehalt.

9.8 Bei Schadenfreiheit vermindert sich der Selbstbehalt wie folgt*:

Anzahl der schadenfreien Versicherungsjahre = SFR-Klasse	Selbstbehalt vermindert sich im Schadenfall um	Rückstufung im Schadenfall in die SFR-Klasse
0	-	0
1	-	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3 = SB null	0
5	3/3 = SB null	2
6	3/3 = SB null	3
7	3/3 = SB null	4

*Dies gilt nicht für Elementarereignisse und den versicherten Diebstahl aus Fahrzeugen ohne Aufbruchspuren.

Als Schadenfall werden nur Leistungsfälle mit Zahlungen gewertet. Die erreichte SFR-Klasse bleibt beim Wechsel des Tarifes oder des Selbstbehalts bestehen.

10 Obliegenheiten im Schadenfall

10.1 Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat

10.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

10.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

10.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

10.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

10.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind ausserdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der in Verlust geratenen Sachen

anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.

10.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

10.5 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

10.6 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.4. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10.7 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

11 Besondere Verwirkungsgründe

11.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte

11.1.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;

11.1.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

11.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12 Überversicherung

12.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Massgabe des VVG Art. 51 die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

12.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13 Mehrfachversicherung

13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem er von

den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von VVG Art. 53.

14 Sachverständigenverfahren

14.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

14.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellung, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

14.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

15 Zahlung der Entschädigung

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen vier Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.2 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4 Prozent zu verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.3 Der Lauf der Fristen gemäss Ziffer 15.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Zinsen für den Betrag gemäss Ziffer 15.2 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

15.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

15.4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

15.4.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16 Wiederherbeigeschaffte Sachen

16.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

16.3 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

17 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

17.1 Die Versicherungssummen ändern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

17.2 Nach jedem Schadenfall, für den die Helvetia Leistungen zu erbringen hat, kann

a) der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,

b) die Helvetia spätestens bei Auszahlung

den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

17.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, endet die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Helvetia.

Kündigt die Helvetia, endet die Versicherung 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

18 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

18.1 Anzeigen und Erklärungen müssen der Helvetia in schriftlicher Form eingereicht werden.

18.2 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

19 Brokerklausel

19.1 Die Firma **AKTIVAS**
Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH
Ludwigstr. 2 a
D-85622 Feldkirchen

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich und vollinhaltlich an den Versicherer weiterzuleiten.

19.2 Eine vom Versicherer dem Broker gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

20 Verjährung

20.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

20.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

21 Gerichtstand

Für Ansprüche aus dem schweizerischen Versicherungsvertrag kann die Helvetia am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Helvetia belangt werden.

22 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Klauseln zu den Versicherungsbedingungen für die AKTIVAS-Premium-Versicherung (AVB AKTIVAS-Premium August 2018)

Die Klauseln haben generell Gültigkeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Klausel 01 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klausel 02 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (ausser Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Klausel 03 Schäden durch innere Unruhen

1. In Abweichung von Ziffer 2.8.2 (A Pauschaldeklaration) bzw. 2.7.2 (B Einzeldeklaration) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren im unmittelbaren Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
3. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäss errechneten Entschädigung einschliesslich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden eintreten. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden unabhängig voneinander eintreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Diese Klausel kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Klausel 04 Technologischer Fortschritt

1. Abweichend von Ziffer 9.6.2 (A Pauschaldeklaration) bzw. 9.6.2 (B Einzeldeklaration) (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

2. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

3. Massgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in ihren technischen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen möglichst nahe kommt.

4. Die Entschädigung ist mit 110 % der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt.

Klausel 05 Vorsorgeversicherung

1. Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
Sofern im Versicherungsvertrag eine Aufteilung der Versicherungssumme auf verschiedene Positionen erfolgt ist (z.B. Fotoequipment und Bürokommunikation bzw. mobile und stationäre Gegenstände), so ist das Verhältnis der Aufteilung auch im Rahmen der Vorsorgeversicherung zu berücksichtigen.

2. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte) erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

3. Für Kapitel A Pauschaldeklaration gilt: Die Vorsorgeversicherung unterliegt der obligatorischen Elementarschadenverordnung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist. Davon ausgenommen sind übrige Sachen, Vermögen sowie Spezialrisiken gemäss AVO Art. 172.

4. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

5. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung.

Klausel 06 Kleinteile

Kleinteile, die dem fotografischen Gebrauch zuzuordnen sind, sind pauschal in Höhe von CHF 600 mitversichert. Als Kleinteile gelten kleine Ausrüstungsgegenstände wie Speicherkarten, Akkus und Filter mit einem Einzelwert von bis zu CHF 100. Größere Gegenstände wie z. B. Batteriegriffe, Taschen und Stative gelten unabhängig vom Wert nicht als Kleinteil. Der Besitz der Kleinteile muss jeweils durch eine Kaufquittung eines Händlers die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt ist nachgewiesen werden, hilfsweise können vor einem Schadenfall auch Fotos der Kleinteile auf einer aktuellen Tageszeitung eingereicht werden, auf diesen Bildern muss der Zustand und die Seriennummer (soweit vorhanden) vollumfänglich zu erkennen sein.

Aufgrund der Aufsichtsverordnung (AVO) sind Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen von dieser Pauschaldeckung ausgeschlossen.